

S a t z u n g
zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung für die kirchliche Kinderkrippe

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kirchengemeinderat festgelegt, nach Entscheidung des Kommunalen Gemeinderates am 26.11.2015 folgende Satzung zu beschließen:

§ 1 Änderungen

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die kirchliche Kinderkrippe wird wie folgt geändert:

- „ (2) Die Krippengebühr der Regelöffnungszeit 7.30 – 13.30 Uhr beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich

307,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
228,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
154,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
62,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

Kinder aus einer Familie mit 5 und mehr Kindern unter 18 Jahren sind von der Gebühr freigestellt.

- (3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Krippengebühr der Regelöffnungszeiten ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins.

Die ermäßigte Krippengebühr der Regelöffnungszeiten beträgt ab dem 01.01.2016 monatlich

246,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren,
182,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren,
124,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren,
49,00 € für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.